Amtsblatt
der Regierung in Düsseldorf

Stück 8	Ausgegeben in Düsseldorf am 26. Februar	1944

Bekanntmachungen für das nächste Stück sind bis spätestens **Mittwoch, den 1. März, 12 Uhr,** der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhalt: Aufhebung einer Katasteramtnebenstelle 29. Straßenpolizeiverordnung 29.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung.

41. Die katasteramtliche Nebenstelle Essen-Borbeck ist am 1. Februar 1944 durch Vereinigung mit dem Katasteramt Essen aufgehoben worden.

Düsseldorf, 10. Februar 1944.

Der Regierungspräsident.

T I — O — 160 (Essen-Borbeck).

Bekanntmachungen anderer Behörden.

42. Allgemeine Straßenpolizeiverordnung für den Umfang des Ortspolizeibezirks Kempen (Niederrhein) (Straßenpolizeiverordnung).

Erster Abschnitt: Allgemeines (§§ 1 und 2).
Zweiter Abschnitt: Ordnung, Sicherheit und Ruhe auf den Straßen (§§ 3 bis 18).
Dritter Abschnitt: Gewerbe auf den Straßen (§§ 19 bis 22).
Vierter Abschnitt: Ankündigungsmittel auf den Straßen (§§ 23 bis 25).
Fünfter Abschnitt: Reinhaltung der Straßen (§§ 26 bis 30).
Sechster Abschnitt: Strafbestimmungen (§ 31).
Siebenter Abschnitt: Schlußbestimmungen (§§ 32 und 33).

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird im Anschluß an das Ortsstatut der Stadtgemeinde Kempen (Niederrhein) über den Zwang zum Anschluß an die Müllabfuhr vom 11. Februar 1921 für den Umfang des Ortspolizeibezirks Kempen (Niederrhein) folgende Polizeiverordnung erlassen.

Erster Abschnitt: Allgemeines.

§ 1. Als Straßen im Sinne dieser Verordnung gelten alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Treppen, Durchfahrten, Durchgänge, die zum öffentlichen Verkehr benutzt werden. Bürgersteige sind Bestandteile der Straßen.

§ 2. Begriffsbestimmung der Dunkelheit.

Als Dunkelheit im Sinne dieser Verordnung gilt in den Monaten April bis September die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, in den übrigen Monaten die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang.

Zweiter Abschnitt: Ordnung, Sicherheit und Ruhe auf den Straßen.

§ 3. Bauarbeiten, Bauzäune.

Für die Errichtung von Bauzäunen, Gerüsten jeder Art und Baubuden, die in den Straßenraum hineinragen, ist neben einer etwa notwendigen baupolizeilichen Genehmigung die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Bauschutt und ähnliche Abfälle sind unverzüglich unter Vermeidung von Staubentwicklung von der Straße wegzuräumen.

Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel sind Bauzäune usw. wirksam zu beleuchten.

§ 4. Asphalt- und Teerkochapparate.

1. Asphalt- und Teerkocher sind auf Straßen nur so zu befördern, aufzustellen und zu benutzen, daß Gegenstände und Personen nicht beschädigt oder gefährdet werden können.

2. Die Kochapparate müssen mit ausreichend weiten Rauchabzugsrohren versehen sein, die von der Straßenfläche an gerechnet mindestens 3 m hoch sind.

3. Es ist nur solches Heizmaterial zu verwenden, das eine geringe Rauchentwicklung verursacht.

§ 5. Facharbeiten.

Bei Dacharbeiten und allen sonstigen Arbeiten, bei denen ein Herabfallen von Gegenständen auf die Straße möglich ist, sind Schutzanlagen anzubringen. Auch muß der durch die Arbeiten gefährdete Teil des Verkehrsraumes zweckentsprechend gesichert und durch sichtbare Warnungszeichen kenntlich gemacht sein.

§ 6. Anstreicherarbeiten.

An der Straße gelegene frisch gestrichene Häuser, Einfriedigungen, Türen- und Fensterläden, Laternenpfähle, Masten, Bänke und dergleichen, durch deren Anstrich Schädigungen eintreten können, sind durch einen auffallenden Hinweis mit geeigneter Anschrift kenntlich zu machen.

§ 7. Anbringung von Gegenständen.

1. Das Aushängen, Anbringen und Aufstellen von Verkaufs- und anderen Gegenständen, auch Schaukästen, selbsttätigen Verkaufseinrichtungen usw. an Gebäuden, Türen, Fenstern, Umzäunungen und dergleichen, welche straßenwärts liegen, ist nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet.

2. Nach außen aufschlagende Türen, Fenster, Fensterläden, Klappen, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen stets in der Weise festgemacht sein, daß sie Vorübergehende nicht verletzen.

3. Das Anbringen von Stacheldraht, von spitzen oder anderen gefährlichen Gegenständen ist, sofern hierdurch im Straßenverkehr Personen gefährdet oder Sachen beschädigt werden können, verboten.

4. Schirmdächer, sogenannte Markisen, vor Türen und Fenstern des Erdgeschosses müssen so angebracht sein, daß sie in keinem geringeren Abstand als 0,25 m von der durch die Bürgersteigkante senkrecht festgelegten Luftlinie in die Straßen reichen und mit keinem Teil ihrer Kante oder etwa angehängter Gegenstände in geringerer Höhe als 2,20 m über dem Bürgersteig liegen. Dies gilt auch für die Beleuchtungskörper oder Schaukästen und für sonstige auf der Straßenseite vor Häusern angebrachte Gegenstände, durch die eine Gefährdung des Publikums möglich ist.

5. Fahnenschilder oder Reklamesterne sind straßenwärts in keiner geringeren Höhe als 2,50 m über dem Bürgersteig anzubringen.

§ 8. Fahnen.

Fahnen oder ähnliche Gegenstände sind so anzubringen, daß sie mit elektrischen Leitungsdrähten und Straßenbeleuchtungskörpern nicht in Berührung kommen können.

§ 9. Sprengungen.

Für Sprengungen ist neben der Erlaubnis des Gewerbeaufsichtsbeamten (Sprengerlaubnisschein) in jedem Einzelfalle die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich.

§ 10. Beförderung gefährlicher Gegenstände.

Gegenstände, die bei ihrer Beförderung durch Form, Größe oder sonstige Beschaffenheit das Publikum zu gefährden, Tiere scheu zu machen oder Sachen zu beschädigen geeignet sind, müssen so verpackt und getragen werden, daß jede Gefährdung ausgeschlossen ist.

§ 11. Beförderung von Mineralsäuren und sonstigen ätzenden Flüssigkeiten.

Die Beförderung von Mineralsäuren (Schwefel-, Salz-, Salpetersäure usw.) oder sonstigen ätzenden Flüssigkeiten mittels Fahrzeugen ist nur unter Beachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet:

a) die Ballons müssen wohlverpackt und in einem besonderen Behälter eingeschlossen sein;
b) jedes Fahrzeug muß außer vom Fahrer von einer erwachsenen Person begleitet werden;
c) jedem Transport ist Sand in ausreichender Menge beizugeben, um vorkommendenfalls der Vorschrift unter d genügen zu können;
d) falls sich Säure oder sonstige ätzende Flüssigkeit aus den Ballons auf die Straße ergießen, ist der Polizei sofort Anzeige zu erstatten. Bis zum Eintreffen der Polizei oder Feuerwehr ist die Unfallstelle zu sichern, mit Sand ausreichend zu bestreuen und das Publikum vor der Berührung mit der Säure usw. zu warnen.

§ 12. Anbinden von Tieren.

Das Anbinden von Tieren auf der Straße an nicht dazu bestimmten Stellen ist verboten.

§ 13. Hunde.

1. Wer auf Straßen, in öffentlichen Gärten und Anlagen Hunde mit sich führt, hat dafür zu sorgen, daß die Hunde nicht Personen oder Sachen gefährden oder die Anlagen beschädigen. In öffentlichen Gärten und Anlagen sind Hunde außerdem an der Leine zu führen.

2. Die Begleitpersonen sind auch dafür verantwortlich, daß ihre Tiere nicht auf den Straßen lagern oder die Bürgersteige beschmutzen.

3. Hundehalter haben dafür Sorge zu tragen, daß ihre Hunde nicht zur Nachtzeit auf öffentlichen Straßen aufsichtslos umherlaufen.

§ 14. Schutz der Anlagen.

1. Zu den öffentlichen Anlagen rechnen die Anpflanzungen, Alleen, Begräbnisplätze, städtische Waldungen und alle sonstigen Grünanlagen der Stadt sowie die Böschungen, Ufer und Gewässer, soweit letztere nicht im Gebiet der Strombauverwaltung liegen.

2. Die Anlagen dürfen außerhalb der Wege nicht betreten werden. Die Wege der Anlagen dienen grundsätzlich nur dem Fußgängerverkehr, soweit nicht nach besonderen öffentlichen Anschlägen eine andere Benutzung zugelassen ist. Die als Fahrwege bezeichneten Wege dürfen auch von Radfahrern und Reitern benutzt werden.

3. Das Nächtigen auf Straßen und Anlagen sowie auf den an den genannten Orten aufgestellten Bänken ist verboten.

Die Bänke dürfen nur zum Sitzen benutzt werden.

4. Während der Dunkelheit erfolgt das Betreten der unbeleuchteten Wege in den Anlagen auf eigene Gefahr.

5. Das Baden in den städtischen Gewässern ist verboten.

6. Das Betreten der Eisflächen ist nur dann gestattet, wenn diese von der Ortspolizeibehörde hierfür freigegeben sind.

§ 15. Rodeln.

Das Rodeln auf öffentlichen Straßen ist verboten.

§ 16. Musik- und Gesangaufführungen.

1. Es ist verboten, durch musikalische und gesangliche Darbietungen auf Straßen Leichenbegängnisse, Prozessionen, den Gottesdienst, den Unterricht in den Schulen und die Ruhe in den Krankenhäusern zu stören. Jedes Musizieren sowie das Singen geschlossener Gruppen — ausgenommen die nationalen Verbände — bei Umzügen auf öffentlichen Straßen bedarf der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

2. Außerdem bedürfen der polizeilichen Genehmigung alle musikalischen und gesanglichen Darbietungen auf allen Straßen des Polizeibezirks.

3. Der Betrieb straßenwärts gelegener Lautsprecheranlagen aller Art bedarf der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

§ 17. Fackelzüge.

Das Mitführen von Pechfackeln bei Umzügen ist verboten. Das Mitführen von Wachsfackeln bedarf der polizeilichen Genehmigung. Von der Genehmigungspflicht sind die nationalen Verbände ausgenommen.

§ 18. Numerierung der Gebäude.

1. Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, das Grundstück straßenwärts an sichtbarer Stelle mit der ihm zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Anbringungsstelle des Hausnummerschildes wird polizeilich bestimmt. Das Schild muß dem bei der Ortspolizeibehörde ausgelegten Muster entsprechen.

2. Bei Grundstücksumnumerierungen darf die alte Hausnummer in einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe so zu durchstreichen, daß die alte Nummer noch lesbar bleibt.

Dritter Abschnitt: Handel und Gewerbe auf den Straßen.

§ 19. Feste Handels- und Gewerbestellen.

Wer auf oder an öffentlichen Straßen und Wegen außerhalb der Marktplätze einen festen Handels- oder Gewerbestand einnehmen will, bedarf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde unbeschadet etwa erforderlicher baupolizeilicher Genehmigung. Die Erlaubnis ist auch dann erforderlich, wenn die Straßenhandels- oder Gewerbestelle mit einem offenen Laden verbunden ist.

§ 20. Bewegliche Handels- und Gewerbeausübung.

1. Die Ausübung des beweglichen Straßenhandels und Straßengewerbes ist grundsätzlich an eine besondere polizeiliche Erlaubnis nicht gebunden.

2. Der bewegliche Straßenhandel und das bewegliche Straßengewerbe sind jedoch verboten:

a) in den öffentlichen Anlagen außerhalb der für den Fuhrwerksverkehr freigegebenen Wege,
b) auf Märkten jeder Art,
c) vor den öffentlichen Gebäuden (Verwaltungsgebäuden, Schulen, Bahnhöfen, Krankenkasse usw.) und innerhalb einer Entfernung von 20 m von den Eingängen zu diesen Gebäuden an gerechnet,
d) an den Straßenecken innerhalb eines Umkreises von 10 m von der Häuserfluchtlinie ab gerechnet.

3. Ausgenommen von dem Verbot unter Ziffer 2 ist der Handel mit Zeitungen, Zeitschriften und Extrablättern.

§ 21.

Soweit die Ausübung des Straßenhandels (Straßengewerbes) durch die Bestimmungen der §§ 17 und 18 oder anderer Vorschriften nicht beschränkt ist, hat sich der Straßenhandel (Straßengewerbe) den Bedürfnissen der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs unterzuordnen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf das gewerbsmäßige Photographieren und Filmen auf der Straße Anwendung.

§ 22. Schaubuden usw.

Das Aufstellen von Zirkussen, Karussells, Schiffsschaukeln, Schieß-, Schau- und Verkaufsbuden, Ständen oder sonstigen ähnlichen Einrichtungen an Straßen ist nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet.

Vierter Abschnitt: Ankündigungsmittel auf der Straße.

§ 23. Straßenreklame.

1. Auf der Straße ist das Aufstellen, Umhertragen und Umherfahren von Reklamemitteln und Plakattafeln aller Art sowie die Veranstaltung von Reklame durch kostümierte Personen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet. Vorführungen durch Personen, Film- und Wechselbildvorführungen und Scheinwerferbeleuchtung mit verkehrshindernder Wirkung in Häusern, Schaufenstern oder Schaukästen bedürfen der polizeilichen Erlaubnis.

2. Auf Geschäftsfahrzeugen, die Lieferfahrten ausführen und nur mit Ankündigungsmitteln für das eigene Geschäft versehen sind, sowie auf das Mitführen von Plakaten usw. in Demonstrationszügen finden die Bestimmungen des Absatzes 1 keine Anwendung.

3. Das Spannen von Reklamebändern, Transparenten und dergleichen über die Straße bedarf der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

§ 24. Anschlagstellen.

Die Errichtung von Vorrichtungen für das öffentliche Anschlagswesen bedarf in allen Fällen der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

§ 25. Verteilen von Drucksachen.

Das Verteilen von Geschäftsempfehlungen oder anderen Ankündigungsmitteln, Büchern, Broschüren, Ansichtskarten, Bildern, Bekanntmachungen, Aufrufen, Flugblättern und sonstigen Drucksachen ist überall dort, wo der Straßenhandel untersagt ist (§ 18 dieser Verordnung), nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet. Die Bestimmungen des § 43 Abs. 3 und 4 der RGO. werden hierdurch nicht berührt.

Fünfter Abschnitt: Reinhaltung der Straßen.

§ 26. Verunreinigungsverbot.

Jede Verunreinigung der Straßen, öffentlichen Anlagen und Denkmäler ist verboten.

§ 27. Reinigen von Fahrzeugen.

Das Reinigen und Abspülen von Fahrzeugen aller Art auf der Straße und in öffentlichen Anlagen ist verboten.

§ 28. Schuttabladeplätze.

Schutt, Asche, Müll, Kehricht und andere Abfallstoffe in fester oder flüssiger Form dürfen nur an durch öffentliche Bekanntmachung oder durch aufgestellte Tafeln bestimmten Stellen abgeladen werden. Wer andere Stellen benutzt, ist unbeschadet der dadurch verwirkten Strafe zum sofortigen Beseitigen verpflichtet.

§ 29. Müllabfuhr.

1. Die Müllabfuhr wird in der Stadtgemeinde Kempen (Niederrhein) durch die Stadt in den Straßen ausgeführt, die in einem auf dem Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht aufliegenden Verzeichnis eingetragen sind. Die Bewohner dieser Straßen sind zur Benutzung der Müllabfuhr verpflichtet.

2. Die Müllbehälter müssen aus Holz oder Metall hergestellt, dicht und mit Handgriffen oder Bügeln sowie gutschließendem Deckel versehen sein. Die entleerten Gefäße sind unverzüglich nach erfolgter Entleerung von der Straße zu entfernen.

3. In den an die städtische Müllabfuhr nicht angeschlossenen Gebäuden haben die Haushaltungsvorstände für eine die Gesundheit und den Verkehr nicht beeinträchtigende Beseitigung des Mülls Sorge zu tragen.

§ 30. Fäkalien- und Düngerabfuhr.

Die Abortentleerung, Dünger- und Fäkalienabfuhr hat so zu geschehen, daß jede Beschmutzung von anderen Personen oder Sachen ausgeschlossen ist. Innerhalb der Ortslage der Stadtgemeinde Kempen gelten für die Düngerabfuhr folgende Vorschriften:

a) Der auf die Ländereien zu transportierende Dünger darf in den Sommermonaten nur bis 8 Uhr und in den Wintermonaten nur bis 9 Uhr auf der Straße liegenbleiben. Beim Abfahren des Düngers ist darauf zu achten, daß derselbe gut aufgeladen ist und durch ihn die Straßen nicht verunreinigt werden. Die Jauche ist nur in gut verschlossenen Fässern und zwar ohne damit in den Straßen der Stadt zu verweilen, abzufahren.

b) Es ist verboten, in den Monaten April bis Ende September von 7 bis 20 Uhr und in den übrigen Monaten von 8 bis 19 Uhr Fäkalien zu transportieren. Der Transport darf nur in dicht verschlossenen Fässern stattfinden.

Sechster Abschnitt: Strafbestimmungen.

§ 31.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis 50 RM., im Falle der Nichtbeitreibbarkeit die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu einer Woche angedroht.

Soweit die Nichtbefolgung nach Reichs- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

Siebenter Abschnitt: Schlußbestimmungen.

§ 32.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 33. In- und Außerkrafttreten.

Diese Polizeiverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1944 in Kraft und verliert am 31. Dezember 1950 ihre Gültigkeit.

Kempen (Niederrhein), 7. Februar 1944.

Der Amtsbürgermeister als Ortspolizeibehörde.

Herausgegeben von der Regierung Düsseldorf. — Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Grafenberger Allee 98.
Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Rpf. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Rpf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück.